



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 191/2003

Fachbereich Innerer Service

vom: 05.11.2003

Mitteilungsvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Schadstoffsammlung und Abfallabfuhr im Stadtgebiet Kamen;
hier: Einschränkung bzw. Änderung der Abfuhrtermine ab 01.01.2004

Einschränkung der Schadstoffsammlung

Die mobile und stationäre Schadstoffsammlung (z. B. flüssige Farben und Lacke, Löse-, Pflanzenschutz- und Reinigungsmittel, Bremsflüssigkeit u.a.) erfolgt seit 1996 durch die GWA auf der Grundlage der Drittbeauftragung durch den Kreis Unna. Die GWA wiederum hat die Fa. Rethmann vertraglich mit der Einsammlung und Entsorgung der Sonderabfälle im Kreis Unna beauftragt.

In Ergänzung zur stationären Schadstoffannahmestelle auf dem Wertstoffhof Kamen-Heeren können Problemabfälle auch über die mobile Schadstoffsammlung (Umweltbrummi) an verschiedenen Stellen im Stadtgebiet zu verschiedenen Terminen und Uhrzeiten abgegeben werden. Insgesamt bedient der Umweltbrummi im Jahr 2003 in Kamen-Mitte 4 Standorte an 20 Tagen, in Kamen-Methler (einschl. Westick u. Wasserkurl) 4 Standorte an 16 Tagen, in Kamen-Heeren 2 Standorte an 8 Tagen und in Kamen-Südkamen 2 Standorte an 8 Tagen.

Vor dem Hintergrund einer erheblichen Kostensteigerung für den Einsatz des Umweltbrummis ab 1.1.2004 (Kündigung des bisherigen Vertrages durch die Fa. Rethmann, erhebliche Preiserhöhung bei Fortführung der mobilen Sammlung) hat seitens der GWA und des Kreises eine Überprüfung der bisherigen mobilen Schadstoffsammlung stattgefunden. Es sei festgestellt worden, dass die Schadstoffmengen seit 1998 fortlaufend gesunken sind. Als Ursache für den Rückgang wurden neben dem gestiegenen Umweltbewusstsein der Bevölkerung auch gesetzliche Neuregelungen zur Rücknahmeverpflichtung (z. B. Batterieverordnung, Rücknahme von Medikamenten in Apotheken, Altölverordnung, Dispersionsfarben/Verbrennung in MVA) genannt.

Da die vorstehend genannten Abfallarten rd. 50 % der Gesamtsammelmenge des Umweltbrummis ausmachten, sei der Aufwand seitens des Kreises vor dem Hintergrund weiter steigender Kosten gegenüber den Gebührenzahlern nicht mehr zu rechtfertigen. Deswegen hält der Kreis eine mobile Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen in dem bisherigen Umfang nicht mehr für erforderlich und hinsichtlich der Kosten auch nicht für vertretbar.

Aus diesem Grunde wurde durch die GWA eine Neuorganisation der Sammelstandorte und Sammeltage durch „Quasimobile“ vorgenommen. Für das Stadtgebiet Kamen ist vorgesehen, dass an der Wertstoffannahmestelle Kamen-Hemsack an 5 Freitagen während der Öffnungszeiten dieser Einrichtung (15.3. – 15.11. eines jeden Jahres) Schadstoffe abgegeben

werden können. Daneben bleibt die stationäre Annahmestelle auf dem Wertstoffhof Kamen-Heeren bestehen.

In dem Abfallkalender des Jahres 2004 wird auf die vorstehenden Änderungen hingewiesen.

Nach Darstellung des Kreises soll es sich bei dieser neuen Lösung zunächst um eine Probe-phase für die Dauer eines Jahres handeln. In Abhängigkeit von den Ergebnissen und der Akzeptanz werde dann nach Ablauf des Jahres 2004 über eine evtl. Korrektur nachgedacht.

Die Kosten der Schadstoffentsorgung beliefen sich nach der Kalkulation des Kreises für das Jahr 2003 auf 701.735 €. Aufgrund der vorgenannten Neuorganisation würde sich nach der vorläufigen Kalkulation des Kreises für das Jahr 2004 ein Ansatz von 622.600 € ergeben. Die Kreiseinheitsgebühr würde dadurch um rd. 0,54 €/to. Restmüll geringer ausfallen. Für die Stadt Kamen ergebe sich dadurch eine Ersparnis von rd. 5.000 €, die für sich allein betrachtet zu keiner Gebührenermäßigung führt.

Änderung der Abfuhrtermine für Rest- und Biomüll

Die Abfuhr der Restmüll- und Biomüllgefäße wird im Stadtgebiet Kamen bisher wie folgt durchgeführt:

Bezirk A	Südkamen, Kamen-Süd, Methler	Mittwoch
Bezirk B	Kamen-Mitte, Rottum	Donnerstag
Bezirk C	Heeren-Werve, Derne	Freitag

Mit der am 6.9.2002 in Kraft getretenen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind für bestimmte Geräte und Maschinen (z. B. Laubsammler, Müllsammelfahrzeuge, Kehrmaschinen, Saugfahrzeuge etc.) Regelungen über Einsatz- bzw. Betriebszeiten eingeführt worden. Danach dürfen Müllfahrzeuge z. B. in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden.

Die bisherige Abfuhr durch die Firma Welge Entsorgung GmbH erfolgte überwiegend ab 6.00 Uhr morgens, so dass sie entsprechend ihrer Tourenfestlegung in der Lage war, die Gefäßleerung an 3 Tagen abzuschließen. Dies ist nun nicht mehr möglich. Durch die Festlegung des Betriebsbeginns auf 7.00 Uhr können die bisherigen Touren an den obigen Abfuhr-tagen nicht mehr voll erfüllt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der eingesammelte Abfall bis spätestens 17.00 Uhr (Betriebsschluss) an der MVA Hamm abgeliefert sein muss. Zwischenlagerungen auf dem Betriebsgelände der Abfuhrfirma sind gesetzlich verboten. Die von der Fa. Welge GmbH beantragte Verlängerung der Waageöffnungszeiten wurde von der Betriebsführungsgesellschaft der MVA Hamm aus organisatorischen und personellen Gründen abgelehnt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 Geräte- und Maschinenlärmschutz-VO wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg nicht erteilt.

Aus den vorgenannten Gründen teilt die Firma Welge Entsorgung GmbH nunmehr mit, dass ab dem 1.1.2004 eine Abfuhr der Restmüll- und Biomülltonnen an 5 Tagen in der Woche (montags bis freitags) erforderlich ist. Die Abfuhr von Rest- und Biomüll kann in großen Teilen des Stadtgebietes nicht mehr an den gleichen Wochentagen erfolgen, da zwischen der Anzahl der Biotonnen und Restmülltonnen ein Verhältnis von 1 : 2 besteht.

Die neuen Bezirkseinteilungen sind in den Abfallkalendern des Jahres 2004, die allen Haushalten Ende des Jahres 2003 zugestellt werden, enthalten. Durch besonders auffällige Hin-weise in den Abfallkalendern wird auf die geänderte Bezirkseinteilung hingewiesen.